

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, dem . 2018

1. Gegenstand der Vorlage: Erneutes Anzeigeverfahren gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) zum Entwurf des **Bebauungsplans 7-74** für das Grundstück Tempelhofer Weg 25-26, Gotenstraße 34-43, Sachsendamm 65-66 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Jörn Oltmann
3. Beschluss: Das Bezirksamt beschließt:
 - den auf Grundlage der Beanstandung der Rechtsprüfung gem. § 6 Abs. 2 AGBauGB überarbeiteten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans 7-74 vom 20.04.2017 für das Grundstück Tempelhofer Weg 25-26, Gotenstraße 34-43, Sachsendamm 65-66 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg nebst Begründung,
 - den auf Grundlage der Beanstandung der Rechtsprüfung gem. § 6 Abs. 2 AGBauGB überarbeiteten Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-74 sowie
 - den Entwurf des Bebauungsplans 7-74 vom 20.04.2017 gemäß § 6 Abs. 2 AGBauGB der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung erneut anzuzeigen
4. Begründung: Mit Schreiben vom 21.09.2017 wurde der im Anzeigeverfahren vorgelegte Bebauungsplan 7-74 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen beanstandet. Daher kann er noch nicht gem. § 6 Abs. 3 AGBauGB als Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die überarbeiteten und ergänzten Unterlagen sind daher vor Festsetzung erneut zur Anzeige vorzulegen. Siehe hierzu beiliegende Begründung (Anlage 1), IV. Verfahren, Punkt 7 – Anzeigeverfahren, S. 52.
5. Rechtsgrundlage § 36 (2) BezVG

- | | |
|---|--|
| 6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter | Keine |
| 7. Haushaltsmäßige/
Personalwirtschaftliche Auswirkungen | Haushaltsmittel aus Titel 4200/89 339 (ca. 280.000 €) für den Ankauf einer 186 m ² großen Grundstücksfläche für die Verbreiterung des Tempelhofer Weges |
| 8. Nachhaltigkeit | (siehe Anlage) |
| 9. Unterrichtung BVV | Keine |
| 10. Mitzeichnung | Keine |
| 11. Anlagen | <ol style="list-style-type: none">1. Überarbeitete Begründung vom 15.12.20172. Rechtsverordnung (Entwurf)3. verkleinerte Kopie des Bebauungsplans 7-74 |

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

Musterblatt Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche	X					
2. Wasser	X					
3. Energie	X					
4. Abfall	X					
5. Verkehr		X	X			
6. Immissionen	X					
7. Einschränkung von Fauna und Flora		X	X			
8. Bildungsangebot	X					
9. Kulturangebot	X					
10. Freizeitangebot	X					
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	X					
12. Arbeitslosenquote	X					
13. Ausbildungsplätze	X					
14. Betriebsansiedlungen	X					
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	X					
16. Demografischer Wandel	X					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen

Verordnung**über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-74
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg , Ortsteil Schöneberg**

Vom.....2018

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-74 vom 20. April 2017 für das Grundstück Tempelhofer Weg 25-26, Gotenstraße 34-43, Sachsendamm 65-66 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a Nr. 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2018

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

.....
Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

.....
Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

